

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 26 (1910)

Heft: 36

Artikel: Zum Bau von Ställen

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-580191>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

verbauung ihrem Ende entgegengeführt werden, und zudem harret das Projekt der Tramverbindung seiner Verwirklichung. Um für alle diese Zwecke flüssige Mittel zu erhalten, hat die Gemeindeversammlung letzten Sonntag die Aufnahme eines neuen Anleiheens von 700,000 Franken beschlossen. Aus dieser Summe sollen die bisherigen Gemeindefschulden (Fr. 529,000) getilgt werden und der Rest von Fr. 171,000 soll den erwähnten Werken dienstbar gemacht werden.

Neues Bankgebäude in Herisau. Bezüglich Erstellung eines neuen Bankgebäudes in Herisau stellt der Regierungsrat folgenden Mehrheitsantrag: Es sei der Regierungsrat zu beauftragen, dem Kantonsrat auf die Märzitzung eventuell auf eine früher abzuhaltende außerordentliche Sitzung Plan und Kostenvoranschlag für ein auf Rechnung der Kantonalbank zu bauendes Bankgebäude, welches auch an den Staat zu vermietende Lokale für die bereits heute schon in Herisau befindlichen Zweige der Staatsverwaltung enthält, zuhanden der nächsten Landsgemeinde vorzulegen. — Die Minderheit des Regierungsrates stimmt diesem Antrage zu, mit der Abänderung, daß sich der Kantonsrat als kompetent für den endgültigen Entscheid erklären wolle. Einig sind alle Meinungen über die Notwendigkeit einer Neubaute, das jetzige Bankgebäude liegt abseits und ist ohne die erforderlichen Sicherheitsvorrichtungen. Die Kantonskanzlei-Lokalitäten liegen unpraktisch. Das Bauprojekt Hexter & Bolleter, Zürich, welches von der Preisjury mit dem 1. Preis bedacht wurde, ist auf 450,000 Fr. und das mit dem 3. Preis bedachte Projekt mit 500,000 Fr. veranschlagt.

Der Kantonsrat stimmt in dritter Abstimmung mit 30 gegen 29 Stimmen dem Minderheitsantrag des Regierungsrates zu, wonach also der Kantonsrat die Kompetenz zur Errichtung einer solchen Baute sich vindiziert.

Bauwesen im Aargau. (rdm.-Korr.) Die Gemeinde Safenwil hat beschlossen, ihr altes Schulhaus nach den Plänen des Herrn Architekt Hüfny und mit einem Kostenaufwande von Fr. 13,000 in ein Gemeindehaus umzubauen, zur Unterbringung der Gemeinde-Verwaltungsbureau, eines Versammlungsraumes etc. — Dagegen hat die nämliche Gemeinde Safenwil die Einführung der elektrischen Beleuchtung neuerdings abgelehnt, bezw. die betreffende Vorlage an den Gemeinderat zurückgewiesen.

Anderseits haben die Gemeinden Reitnau, Kirchleerau, Moosleerau, Attelwil mit dem Elektrizitätswerk Aarau definitiv einen Vertrag über Lieferung elektrischer Energie zur Orts- und Privatbeleuchtung, sowie für motorische Kraft abgeschlossen. Die Gemeinde Staffelbach war bei den betreffenden Unterhandlungen ebenfalls vertreten; da aber Herr Dätwiler, Müller, dortselbst ein eigenes kleineres Elektrizitätswerk erstellt, so wird die Gemeinde ihre benötigte Kraft von diesem Werke beziehen, und bloß für den Fall, daß das letztere nicht alle Ansprüche zu befriedigen imstande wäre, sich ebenfalls an das Aarauer Werk anschließen lassen.

Das hübsch gelegene und mit einer leistungsfähigen Theatergesellschaft gefegnete Dorf Boningen bekommt einen flotten Saalbau, der außer der Bühne 1000 Sitzplätze erhalten soll. Erbauer dieser zeitgemäßen Neuerung ist der rühmlichst bekannte Schönau-Wirt, Herr Eduard Lach.

Der Kleinwohnungsbau im Süden der Stadt München. Eine stattliche Zahl kleiner und kleinster Wohnungen sind hier im laufenden Jahr fertig geworden. Ihre Ausstattung ist durchschnittlich nichts weniger als ärmlich und darf den Neid von Tausenden erwecken, die in den älteren Außenbezirken Münchens wohnen.

Licht und Luft sind überall strikte durchgeführte Prinzipien. Ein Teil der Häuser an der Oberländerstraße hat sogar Zentralheizung und elektrisches Licht. Auch die Einzimmerwohnung hat hier ein hübsches Bad. Es ist dies die Sechshäusergruppe des Architekten Aug. Brüche, die in ihrer Architektur wie in ihrer Innenausstattung mit beachtenswerter Sorgfalt und Liebe erdacht und durchgeführt wurde. Sie birgt 68 ein- bis dreizimmerige Wohnungen für einen guten Mittelstand. Vom gleichen Architekten stammen die Pläne der um eine Privatstraße mit Anlagen gruppierten, auch recht freundlichen Häuser der Baugenossenschaft München-Süd an der Meindlstraße nächst der neuen Sendlinger Kirche. Sie sind ausgeführt von Baumeister P. Schneider und enthalten 116 meist zweizimmerige Wohnungen und fünf Läden. Der von der Stadt errichtete Baublock an der Thalkirchner-Geisacherstraße, der von den Baufirmen M. Krauß Nachfolger, L. Moll und J. Kalb & Co. ausgeführt wurde und zum Teil jetzt bezogen ist, enthält in 15 Häusern 177 Wohnungen von 1—3 Zimmern. Gegenüber steht der Doppelbau, der nach den Plänen der Eisenbahndirektion durch Baumeister P. Schneider für die Eisenbahnerbaugenossenschaft München-Südbahnhof errichtet wurde und 48 Wohnungen enthält. Draußen an der Schäflarnstraße hat das Baubüro der Lokalbahngesellschaft mit Baumeister R. Beer ein hübsches Anwesen mit 12 zwei- bis vierzimmerigen Beamtenwohnungen gebaut. Dazu kommen die wiederholt erwähnten Bauten der Terraingesellschaft Bavaria an und bei der Valleystraße mit zusammen 300 Wohnungen in 23 Häusern, meist mit Bädern, und die Passageanlage des Volkswohnungsvereins mit 200 Wohnungen. Das gibt in Summa im Süden der Stadt über 900 Kleinwohnungen als Ergebnis des Jahres 1910.

Zum Bau von Ställen.

(Korr.)

Neben den allgemein bekannten Bedingungen für Größenverhältnisse, je nach der Tiergattung, welcher ein Stall als Wohnung dienen soll, kommen noch andere Ansprüche sanitärer Art in Betracht, welche leider überaus häufig gänzlich unberücksichtigt, ja sogar verpönt bleiben. Ein solches Verhalten muß sich natürlich am Besitzer der Tiere rächen, denn es kann ein schädlicher Einfluß auf die Tiere die gleich schlimmen Folgen wie beim Menschen haben.

Es sind die wenigsten lebenden Wesen gegen äußere Einwirkungen immun, fast alle fühlen sich in der Trockenheit und guter Luft am wohlsten, deshalb sollen die Ställe nicht in den tiefsten Stellen des Gehöftes liegen, sondern möglichst erhöht. Ueberhaupt sollen Vertiefungen in und um die Ställe herum vermieden werden, welche den Untergrund verseuchen, ebenso ist das Verhältnis der Grundwasser im Terrain zu berücksichtigen, denn die vielfach vorkommenden Seuchen unter den Tieren hängen oft mit den Zuständen des Terrains in dem Infektionsgebiet zusammen.

Man sieht also aus diesen wenigen Hinweisen allein schon, daß noch im Stall-Bauwesen Manches im Auge liegt, besonders auf abgelegenen Landgebieten. In der Schweiz sind die Verhältnisse übrigens gegen die Nachbarländer bedeutend besser, was selbst dem Laien auffällt, denn er findet z. B. selten irgendwie so sorgfältig meist in Beton gefaßte Dungstätten wie auf dortigen Hofraiten. Die sogenannten Bodenkrankheiten hängen ja zumeist mit der lottrigen Dung- und Güllenlagerung zusammen und wo die Stallböden nicht mit wirksamer

Drainage versehen sind, hat das Vieh immer Seuchen-
gefahr zu gewärtigen.

Für Neubauten von Ställen sollten auch die anerkannten
Regeln mehr eingehalten werden, die seitens der Groß-
ökonomien respektiert sind; dem Mittel- und Kleinbauer
könnten diese Regeln nur Nutzen bringen. Mit Auszer-
achtlassen des Notwendigsten für den doch erwünschten
steten Gesundheitszustand der Tiere kann unmöglich
Gleiches erzielt werden, als mit Aufwand von Sorgfalt.
Man sieht häufig, daß Stallbauten namentlich auf dem
weit von Verkehrsstraßen abgelegenen Lande von den
Viehhaltern selbst erbaut werden und da ist es zu ver-
stehen, wenn Fehler vorkommen.

Wo die Bauausführung aber in den Händen von
Fach- und fachverständigen Bauleuten liegt, da ist eine
fehlerhafte Anlage doppelt bedauerlich.

Wer einen Stall richtig plazieren will, der sollte,
vorausgesetzt, daß die Verhältnisse es gestatten, die Nord-
seite für die Stallfront unbedingt ausschließen, aber auch
Westen ist nicht günstig, am besten dagegen Osten oder
Süden, denn die Sonne ist für einen Stall so notwendig
wie für eine Wohnung. Ohne auf Höhen- und Weite-
verhältnisse der Stallungen hier näher einzutreten, sei
nur der sanitären Richtlinie gedacht. Licht und Luft,
Wärme im Winter, Kühle im Sommer muß den Tieren
ebenso geschaffen werden, wie den Menschen. Die Stall-
luft, die die Tiere umgibt, muß kontinuierlich temperiert
werden und insbesondere ist dem Bodenbelag gegenüber
Gleichgültigkeit nicht am Platze. Gerade in diesem
Punkt wird noch viel gefehlt. Man hat in landwirt-
schaftlichen Kreisen Manches erprobt und in bezüglichen
Fachblättern empfohlen, was nicht so nebensächlich aufge-
nommen werden sollte. Mehr noch wie die Böden,
kommen die Umfassungswände des Stalles in Betracht,
hier ist namentlich auf das richtige Baumaterial, sowie
auf einwandfreie Ausführung Wert zu legen. Jedenfalls
ist anstatt Bruchstein ein leicht gebrannter poröser Back-
stein vorzuziehen, auch der Kalktuffstein ist sehr zu
empfehlen. Immerhin sollen die Außenwände eine Luft-
schicht im Innern haben, um eine wirksame Isolierung
gegen die Durchschläge der Stalldünste nach Außen und
der Witterungseinflüsse nach dem Stallinnern zu erzielen.
Durch diese Vorkehrungen bleiben die Mauern trocken
und die Tiere gesund, denn der Stall wird im Winter
warm und im Sommer kühl. Ueber die praktische An-
lage von Türen und Fenster ließe sich auch manches
sagen, zumal das gebräuchliche Offenstehenlassen derselben
schon viel Unheil für das Vieh brachte.

Daß die Ställe hell sein sollen, ist selbstverständlich.
Was noch am allermeisten verbesserungsbedürftig ist, das
ist die Ventilation, welche bekanntlich in 100 Fällen noch
90 verfehlte Vorkehrungen aufweist. Zugluft quer durch
den Stall bedeutet Gift für das Vieh; den Abzug der
Dünste soll man stets vertikal durchführen und mit gut
funktionierender Regulierungseinrichtung versehen. W.

Ein interessanter Rekursentscheid aus dem Kanton St. Gallen, hinsichtlich Schutz vor Belästigungen und Recht zur Klage.

(Korrespondenz.)

In der Gemeinde A. bewilligte die Baubehörde dem
Inhaber N. eines Baugeschäftes die Aufstellung
eines Explosionsmotors und die Erstellung von
Holzbearbeitungsmaschinen und einer Schmelde
unter der Bedingung, daß bei erheblichen Belästigungen,
die sich beim Betrieb nachträglich herausstellen sollten, der
Bauherr Abhülfe zu treffen habe. In der anstoßenden

Gemeinde B. erhob der Nachbar M. dagegen Bauein-
sprache, indem er hauptsächlich geltend machte, die vom
Betriebe der Motor- und Maschinenanlage zu erwartenden
Belästigungen seien derart, daß der Gemeinderat von
A. die Bauausführung in diesem Billenquartier nie hätte
erlauben sollen. Die Nachbarn des M., ebenfalls im
Gebiete der Gemeinde B. wohnend, schlossen sich dem
Rekurrenten M. an.

Der Beklagte N. machte geltend, sein Nachbar M.
sei, weil er nicht in der Gemeinde A. wohne, nicht klage-
berechtigt; er sei nicht berechtigt, sich auf die Bauordnung
der Gemeinde N. zu stützen, da er dadurch besser gestellt
würde als die übrigen Bieigenschaften in der Gemeinde M.

Die Gemeindebehörde von B. wollte den Rekurs
geschützt wissen, da sonst eine Abwanderung des Steuer-
kapitals befürchtet werden müsse!

Die Baubehörde von A. glaubte, man könne einem
Gewerbetreibenden die Ausdehnung und Erweiterung
seines Geschäftes nicht darum unterbinden, weil inzwischen
in nächster Nähe der Geschäftsräumlichkeiten der Nachbar
N. eine Villa erstellt habe, im übrigen aber auf größ-
eren Umkreis noch vollständig unbebautes Land, also
durchaus kein Billenquartier vorhanden sei.

Der Regierungsrat hat den Rekurs abgewiesen aus
folgenden Erwägungen:

Der in der Nachbargemeinde B. wohnende Rekurrent
M. ist zur Beschwerde legitimiert, falls er nachzuweisen
vermag, daß diese Maßnahme ihn in seinen Interessen
verlezt. Dadurch ist ihm keineswegs ein Recht einge-
räumt, beim Gewerbebetrieb des N. mitzusprechen, son-
dern einzig und allein ein Mittel gegeben, Verwaltungs-
akte, von denen er glaubt, sie seien im Widerspruch zu
irgendwelchen Normen des öffentlichen Rechtes ergangen,
der Ueberprüfung der Oberbehörde, zu unterwerfen und
ihre Aufhebung oder Abänderung zu bewirken. Der
Rekurrent, in der Gemeinde B. wohnend, stützt seine
Beschwerde zum Teil auf die Bauordnung von A., hiezu
hat er ein Recht. Zwar gilt die Bauordnung nur in
der Gemeinde A. und unterwirft sich nicht auf Gebiet
der Gemeinde B.; daraus aber zu folgern, ein Bewohner
der Gemeinde B. dürfe ihre richtige Anwendung auf
dem Gebiet der Gemeinde A. nicht verlangen, ist inner-
lich nicht begründet.

Diese Auffassung würde auch, konsequent durchgedacht
und verwirklicht, zu sehr unerquicklichen, kleinen Gemein-
deratsfreitigkeiten führen.

Der Rekurs ist also materiell zu prüfen.

Ein gänzlich Verbot oder eine bedingte Genehmi-
gung für die Aufstellung der beabsichtigten Anlagen kann
die Behörde an Hand der Bauordnung nur dann aus-
sprechen, wenn sie im allgemeinen für die örtliche Lage
oder für die Beschaffenheit der Betriebsstätte, für die
Besitzer oder Bewohner nachbarlicher Grundstücke oder
für das Publikum überhaupt, erhebliche Nachteile, Ge-
fahren oder Belästigungen herbeiführen. Dieser Artikel
stellt also einzig und allein auf die Zulässigkeit der be-
absichtigten Anlage und auf die Sachlage ab. Die
Praxis kam nun zwar bei der Auslegung zu dem Reful-
tate, die Unzulässigkeit könne nicht nur dann ausgesprochen
werden, wenn eine objektive Norm, welche die Voraus-
setzungen derselben materiell umschreibt, verletzt werde,
sondern auch dann, wenn Gründe der Sicherheits-, der
Gesundheitspolizei usw. es verlangten. Man kann sich aber
fragen, ob ein Verbot aus den letztgenannten Gründen
vor der Eigentumsgarantie standhalte; denn diese duldet
nicht, daß durch allgemeinste Kompetenzentziehung der
Entscheid über wichtige weitgehende Eigentumsbeschrän-
kungen einzig und allein dem Ermessen der Behörden
überlassen werde. Auf jeden Fall kann das Verbot nur